

# Geschäfts- und Gebührenordnung für das Kinderhaus der Montessori- Fördergemeinschaft Wetterau e.V.

---

## § 1

### Begriff, Aufgabe und Zielsetzung

- (1) Das Montessori-Kinderhaus ist ein Kinderhaus in freier Trägerschaft.
- (2) Das Kinderhaus betreut und lehrt nach den pädagogischen Grundsätzen und Methoden von Maria Montessori.
- (3) Soweit sich das Kinderhaus keine eigenen Regeln und Vorschriften gegeben hat, gelten im Zweifelsfall das hessische Kindergartengesetz und die Erlasse des hessischen Kultusministeriums.
- (4) Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind in den hessischen Kindergartengesetzen und den dazu erlassenen Verordnungen sowie in der Satzung und in dieser Geschäfts- und Gebührenordnung der Montessori Fördergemeinschaft Wetterau e. V. festgelegt.

## § 2

### Träger und Rechtsform

Die Montessori Fördergemeinschaft Wetterau e.V. ist Träger des privaten Kinderhauses. Der Kinderhausträger ist als gemeinnützig anerkannt. Organe des Trägers sind nach § 4 der Satzung die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 3

### Kinderhausjahr und Ferien

Der Beginn und die Dauer des Kinderhausjahres richtet sich nach dem hessischen Schulgesetz (01.08. – 31.07.). Während der hessischen Schulferien ist das Kinderhaus 3 Wochen (2 Wochen in den Sommer- und 1 Woche in den Weihnachtsferien) geschlossen.

## § 4

### Voraussetzungen und Kriterien für die Aufnahme ins Kinderhaus

- (1) **Voraussetzungen**  
Es können nur Kinder in das Kinderhaus aufgenommen werden,
  - sofern zumindest ein Erziehungsberechtigter ordentliches Mitglied in der Montessori Fördergemeinschaft Wetterau e.V. ist,
  - deren Erziehungsberechtigte das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und eine Anmeldegebühr (vgl. § 15, Anmeldegebühr) bezahlt haben und
  - die der Einladung zum Kennenlerntag gefolgt sind.
- (2) **Kriterien**  
Kriterien, welche die endgültige Entscheidung über die Aufnahme der Kinder auf der Meldeliste beeinflussen, sind:
  - Alter des Kindes

- Geschwisterkind in einer Einrichtung des Friedberger Montessori Campus
- ausgewogene Mädchen/Jungen-Relation
- ausgewogene Altersstruktur in den Gruppen
- maximale jährliche Aufnahmekapazität.

## **§ 5**

### **Aufnahme und Abschluss eines Kinderhausvertrags**

#### **(1) Verfahren**

Die Aufnahme eines Kindes muss beim Kinderhausträger von den Erziehungsberechtigten schriftlich mit dem dafür verbindlichen Anmeldeformular unter Beifügung der geforderten Unterlagen beantragt werden. Dabei besteht die Verpflichtung, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes wahrheitsgemäß zu erläutern.

Die Erziehungsberechtigten werden danach zusammen mit dem Kind zu einem Kennenlerntag eingeladen. Erforderlichenfalls ist die Erziehungsberechtigung durch geeignete Nachweise zu belegen. Mit dieser Einladung erhalten sie diese Geschäfts- und Gebührenordnung. Nach Beratung mit der Kinderhausleitung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des Kindes. Über diese Entscheidung werden die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert. Im Falle der Aufnahme des Kindes werden die Erziehungsberechtigten aufgefordert, eine Geburtsurkunde zur Einsicht vorzulegen. Von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist zusätzlich die gültige Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung vorzulegen.

#### **(2) Kinderhausvertrag**

Über die Aufnahme des Kindes wird zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Kinderhausträger ein Vertrag geschlossen.

## **§ 6**

### **Aufnahme von Integrativkindern**

Für die folgenden Jahre ist die Aufnahme von Integrativkindern geplant, wenn ihren persönlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die notwendigen Rahmenbedingungen sowohl sachlicher als auch personeller Art vorhanden sind oder geschaffen werden können.

## **§ 7**

### **Rücktritt, Abmeldung, Kündigung**

#### **(1) Rücktritt vom Kinderhausvertrag**

Vor dem vereinbarten 1. Kinderhaustag des Kindes im Montessori-Kinderhaus können die Erziehungsberechtigten von einem geschlossenen Vertrag gegen Zahlung eines Stornobetrages zurücktreten. Dieser Betrag beläuft sich, abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts vor Kinderhausbeginn, bei

bis zu 8 Wochen auf	1 Monatsbeitrag
bis zu 4 Wochen auf	2 Monatsbeiträge
weniger als 4 Wochen auf	3 Monatsbeiträge,

sofern die Erziehungsberechtigten nicht den Nachweis einer durch den Rücktritt bedingten geringeren Kostenverursachung erbringen. Die Aufnahmegebühr ist in allen Fällen zu zahlen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr besteht nicht.

## **(2) Kündigung des Vertrages**

Die **ordentliche** Kündigung des Kinderhausvertrages ist nur schriftlich (siehe § 7 Abs. 4) mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.01. oder zum 31.07. des Jahres bzw. im Rahmen eines Rücktritts vor dem 1. Kinderhaustag (siehe § 7 Abs. 1) rechtswirksam.

Die **außerordentliche** Kündigung des Kinderhausvertrages durch den Vorstand ist bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich (vgl. § 7 Abs. 3).

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr besteht nicht.

## **(3) Außerordentliche, gegebenenfalls fristlose Kündigung durch den Vorstand**

Der Vorstand ist berechtigt, den Kinderhausvertrag außerordentlich, gegebenenfalls sogar fristlos zu kündigen, z.B. wenn:

- durch das Verhalten des Kindes und/oder das seiner Erziehungsberechtigten eine für die Arbeit in der Gruppe nachhaltige unzumutbare Belastung entsteht,
- vorsätzlich falsche Angaben zum Gesundheitszustand des Kindes gemacht und/oder Informationen bezüglich des Gesundheitszustandes bzw. des Förderbedarfs zurückgehalten wurden,
- die Zahlung des Kinderhausbeitrags mehr als 2 Monate in Verzug ist,
- die Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder des Darlehens trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist erfolgt ist,
- ein nicht Nachkommen von anberaumten Pädagogen-Elterngesprächen vorliegt,
- ein Verbreiten von Unwahrheiten und übler Nachrede nachgewiesen werden kann,
- die Erziehungsberechtigten kein Interesse an der pädagogischen Arbeit des Kinderhauses zeigen.

Über die außerordentliche Kündigung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Kinderhausleitung und nach vorherigen Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten. In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung ist der Kinderhausbeitrag bis zum Ablauf des nächstmöglichen Kündigungstermins für eine ordentliche Kündigung nach § 7 Abs. 2 zu entrichten.

## **(4) Versand schriftlicher Erklärungen**

Die schriftlichen Erklärungen über den Rücktritt oder die Kündigung sind per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden. Es gilt der Zugang der schriftlichen Erklärung.

### **§ 8**

#### **Ausscheiden bei Übergang in eine Schule**

Bei Einschulung des Kindes endet der Vertrag automatisch zum Ende des Kinderhausjahres (31.07.) bzw. bei früherer Einschulung zum Zeitpunkt des Schuleintritts.

### **§ 9**

#### **Personal und Kinderhaus**

Die Leitung des Kinderhauses und die Arbeit mit den Kindern kann nur staatlich geprüften Erzieherinnen/Erziehern sowie Erzieheranwärterinnen/Erzieheranwärtern übertragen werden. Ist das Montessori-Diplom nicht vorhanden, muss es baldmöglichst erworben werden.

Der Vorstand regelt die Personalangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Kinderhausleitung.

## **§ 10** **Pflichten der Erziehungsberechtigten der Kinder und** **des Personals des Kinderhauses**

Die Aufsichtspflicht des Personals besteht während der Öffnungs- und der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten, längstens jedoch bis zur Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten bzw. an zur Abholung berechnigte Personen.

Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten des Kindes oder von Familienangehörigen sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Kinderhausleitung verpflichtet. Um andere Kinder nicht zu gefährden, müssen kranke Kinder, Kinder mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten und Kinder, in deren Familie eine meldepflichtige Infektionskrankheit aufgetreten ist, dem Kinderhaus fernbleiben.

Zur Wiederaufnahme des Kinderhausbesuchs nach meldepflichtigen Infektionskrankheiten eines Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtvorhandensein einer ansteckenden Krankheit vorzulegen.

Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht im Kinderhaus auf, so ist die Kinderhausleitung verpflichtet, unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt, den Vorstand und an die Erziehungsberechtigten zu erstatten.

## **§ 11** **Öffnungs- und Betreuungszeiten des Kinderhauses**

### **(1) Kinderhausjahr und Ferien**

vgl. hierzu § 3

### **(2) Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten des Kinderhauses sind grundsätzlich von 7.30 Uhr – 17.00 Uhr bzw. freitags bis 15.00 Uhr.

Diese gliedern sich in die reguläre Betreuungszeit von 7.30 Uhr – 13.00 Uhr, sowie die sich daran anschließende Nachmittagsbetreuung bis 15.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr.

### **(3) Nachmittagsbetreuung**

Eine Teilnahme am Mittagessen und damit auch die gleichzeitige Teilnahme an einer Nachmittagsbetreuung bis 15.00 Uhr oder bis 17.00 Uhr kann vertraglich vereinbart werden. Dafür werden zusätzliche Gebühren erhoben (vgl. § 14 Abs.5 Nachmittagsbetreuung).

### **(4) Pädagogische Tage**

Bis zu 2 Tage pro Kinderhausjahr können als pädagogische Planungstage anberaumt werden, die grundsätzlich frei sind, sofern keine anderweitigen Aktivitäten auf Elterninitiative geplant werden.

**(5) Änderung der Öffnungs- und Betreuungszeiten**

Der Vorstand ist nach Abstimmung mit der Kinderhausleitung und dem Elternbeirat berechtigt, die Betreuungszeiten zu verändern.

**(6) Ferienbetreuung**

Eine zeitweise Betreuung während der Ferienzeiten ist während der regulären Betreuungszeit (7.30 – 13.00 Uhr) im Kinderhausbeitrag ohne Aufpreis enthalten. Die zusätzlich gewünschte Betreuungszeit von 13.00 – 15.00 Uhr wird während der Ferienzeiten ebenfalls gegen eine zusätzliche Gebühr (s. hierzu § 14 Abs. 5 der GBO) angeboten.

**§ 12**

**Information und Beratung der Erziehungsberechtigten**

- (7)** Zur Erfüllung des Kinderhausauftrages ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kinderhausleiter, Kinderhausleitung, Erzieherinnen/Erziehern und Erziehungsberechtigten Voraussetzung.
- (8)** Kinderhausleitung, Erzieherinnen/Erzieher und Elternbeirat werden nach Bedarf Elternabende veranstalten, die sowohl der allgemeinen Information über die Pädagogik Maria Montessoris, ihre Anwendung im Kinderhaus und in der Familie dienen, als auch Gelegenheit geben sollen, anstehende aktuelle Situationen und Probleme von allgemeinem Interesse zu besprechen und zu klären.
- (9)** Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sollte für alle Erziehungsberechtigten im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten selbstverständlich sein.
- (10)** Einzelgespräche können sowohl auf Wunsch der Erziehungsberechtigten als auch der Kinderhausleitung und der Erzieherinnen/Erzieher durchgeführt werden.

**§ 13**

**Elternbeirat**

Ein Elternbeirat wird entsprechend den Bestimmungen der Elternbeiratsordnung des Montessori-Kinderhauses Friedberg gewählt.

**§ 14**

**Gebühren**

**(1) Anmeldegebühr**

Bei der Anmeldung des Kindes wird eine Anmeldegebühr fällig. Diese beträgt 150,00 Euro. Bei Übergang von der Gruppe der 1- bis 3-jährigen in die Gruppe der 3- bis 6-jährigen fällt diese Gebühr nicht nochmals an. Die Anmeldegebühr dient der Abdeckung der notwendigen Administrationsaufgaben und ist nicht rückzahlbar.

**(2) Aufnahmegebühr und Kinderhausbeiträge**

In Aufstockung der staatlichen Teilfinanzierung werden zur Deckung des Aufwandes eine Aufnahmegebühr und ein Kinderhausgeld erhoben.

**(3) Höhe der Aufnahmegebühr**

Nach Abschluss des Vertrages (vgl. § 5 Abs. 2) ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 1.000,00 Euro zu zahlen. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Kinderhausvertrages zu Zahlung fällig.

Ausnahme: Bei der Aufnahme des Kindes in die Gruppe der 1- bis 3-jährigen (Nestgruppe) reduziert sich die Aufnahmegebühr auf 500,00 Euro. Beim Wechsel in die Gruppe der 3- bis 6-jährigen wird diese auf die dort fällige Aufnahmegebühr in voller Höhe angerechnet.

**(4) Höhe des Kinderhausgeldes**

Die Betreuungsgebühr einschl. Englisch, Naturtage und Ferienbetreuung beträgt ab dem 01.08.2009 während der regulären Betreuungszeit (7.30 Uhr – 13.00 Uhr) monatlich 340,00 Euro für die Gruppe der 3- bis 6-jährigen. Die Privilegierung der Altverträge entfällt.

Für die Gruppe der 1- bis 3-jährigen beträgt die Betreuungsgebühr einschl. Nebenkostenbeitrag inkl. Mittagessen und Ferienbetreuung ab dem 01.02.2009 während der regulären Betreuungszeit monatlich 445,00 Euro.

Die monatliche Zahlung des Beitrages ist nur im Lastschriftverfahren möglich. Eine Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Bei einer einmaligen Rückbuchung von berechtigten Lastschriften werden die Erziehungsberechtigten mit einer Kostenpauschale des Kinderhaussträgers von 10,00 Euro belastet. Für jede weitere Rückbuchung im Laufe eines Kinderhausjahres werden jeweils weitere 10,00 Euro fällig. Der maximale Höchstbetrag der Rücklastschriftgebühr im Kinderhausjahr beträgt 50,00 Euro.

**(5) Mittagessen und Nachmittagsbetreuung**

Eine Teilnahme am Mittagessen und der Nachmittagsbetreuung bis 15.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr kann vertraglich vereinbart

Dafür entstehen folgende zusätzliche Kosten bei Nutzung des Angebots:

Für warmes Mittagessen z. Zt.	3,20 Euro je Essenstag
Nachmittagsbetreuung von 13.00 bis 15.00 Uhr	5,00 Euro je Betreuungstag
Nachmittagsbetreuung von 13.00 bis 17.00 Uhr	10,00 Euro je Betreuungstag

Bei Nutzung der Ferienbetreuung bis 15.00 Uhr sind die vorgenannten Kosten für warmes Mittagessen sowie Betreuung bis 15.00 Uhr wie bisher gesondert zu zahlen.

Entsprechend der Anmeldung erfolgt die Berechnung der Betreuung je angemeldetem Tag. Die Anmeldung für das Essen und die jeweilige Betreuung ist für den in der Anmeldung angegebenen Zeitraum bindend.

Eine davon abweichende zeitliche Begrenzung kann vertraglich nach Absprache vereinbart werden.

**(6) Reduzierung der Beiträge**

Ferien und Abwesenheitszeiten der Kinder wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Reduzierung des Kinderhausgeldes.

Auch bei einer vorübergehenden Schließung des Kinderhauses aus Anlässen wie z.B. höherer Gewalt oder baulicher Mängel ist das Kinderhausgeld weiter zu zahlen, wenn das Kinderhaus seine Aufgaben anderweitig erfüllen kann.

#### **(7) Geschwisterrabatt**

Bei gleichzeitigem Kinderhausbesuch (nur Gruppe der 3- bis 6-jährigen) wird folgender Rabatt gewährt:

1. Kind – 0 % Rabatt                      2. Kind – 20 % Rabatt                      3. Kind – 30 % Rabatt

Dieser Geschwisterrabatt (nur Gruppe der 3- bis 6-Jährigen) wird auch für Kinder gewährt, die ein Geschwisterkind in der Grundschule haben und bezieht sich ausschließlich auf den jeweils gültigen Schulgeldgrundbeitrag (derzeit 305,00 €).

#### **(8) Änderung der Aufnahmegebühren, des Kinderhausbeitrages, der Beiträge für das Mittagessen und die Nachmittagsbetreuung**

Im Falle veränderter Kalkulationsgrundlagen für die Aufnahmegebühr, die Kinderhausbeiträge oder die Beiträge für das Mittagessen oder die Nachmittagsbetreuung, kann der Vorstand die jeweiligen Kostenbeiträge, auch mit Wirkung für das laufende Kinderhausjahr an die veränderte Situation angemessen anpassen. Eine Rückwirkung ist beschränkt auf den Beginn des jeweils laufenden Kinderhausjahres. Sie erfolgt längstens für sechs Monate.

#### **(9) Befreiungen und Ermäßigungen**

Über eine Ermäßigung oder Stundung der Aufnahmegebühren, des Darlehens oder der Kinderhausbeiträge aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

#### **(10) Darlehen**

Nach Abschluss des Vertrages (vgl. 5 Abs. 2) wird dem Kinderhausträger für das erste Kind ein zinsloses Darlehen in Höhe von z. Zt. 500,00 Euro für die Dauer des Bestehens des Vertrages gewährt. Für jedes weitere Kinderhauskind der gleichen Familie reduziert sich das Darlehen auf z. Zt. 250,00 Euro.

Das Darlehen ist zu Beginn des Kindergartenjahres (jeweils 01.08.), bei späterem Abschluss des Vertrages zu Beginn des Vertrages, fällig.

Wenn das Kind von dem Kinderhaus in die Grundschule der Montessori Fördergemeinschaft Wetterau e.V. wechselt, wird das Darlehen auf das dort fällige Darlehen angerechnet.

Ansonsten wird das Darlehen 3 Monate nach Beendigung des Vertrages zurückgezahlt, wobei die Montessori – Fördergemeinschaft Wetterau e.V. berechtigt ist mit offenen Forderungen zu verrechnen.

Ausnahme: Für die Aufnahme des Kindes in die Gruppe der 1- bis 3-jährigen ist ein Darlehen nicht zu zahlen. Das Darlehen wird erst mit Wechsel des Kindes in die Gruppe der 3- bis 6-jährigen zur Zahlung fällig.

## **§ 15 Gemeinschaftsarbeit**

### **(1) Umfang**

Für Zwecke des Kinderhauses sind pro Kinderhauskind (einschl. Nestgruppe) seitens der Erziehungsberechtigten pro Kinderhausjahr mindestens 16 Arbeitsstunden, bei mehreren Kindern in den Einrichtungen Kinderhaus und/oder Schule mindestens 32 Arbeitsstunden unentgeltlich zu leisten. Ab dem 3. Kind fallen keine zusätzlichen Arbeitsstunden mehr an.

Arbeitsangebote und Termine werden zwischen Kinderhausleitung und Elternbeirat abgesprochen und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Hinsichtlich der näheren Auslegung wird auf die Richtlinien zur Arbeitsstundenerfassung hingewiesen.

Haben Erziehungsberechtigte Kinder sowohl im Montessori-Kinderhaus als auch in der Montessori-Grundschule, so sind ab 2 Kindern mindestens 32 Arbeitsstunden zu leisten, die nach Wahl in beiden Einrichtungen erbracht werden können.

Die Reduzierung der Arbeitsstunden für Alleinerziehende und Getrenntlebende entfällt.

### **(2) Befreiung von der Arbeitsleistung**

Eine Befreiung von der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit ist nur gegen Zahlung eines Entgeltes von 25,00 Euro für jede nicht geleistete Arbeitsstunde möglich.

Die Arbeitsstunden werden pro Kinderhausjahr, mithin für die Zeit vom 01.08. bis 31.07. erfasst. Die Namen der für die Erfassung der Arbeitsstunden zuständigen Eltern teilt das Sekretariat auf Anfrage mit. Die Arbeitsstunden sind regelmäßig, spätestens jedoch zum 31.07. des betreffenden Kinderhausjahres an diese zuständigen Eltern weiterzureichen, um am Ende des Kinderhausjahres die Höhe des gegebenenfalls zu zahlenden Entgeltes für nicht geleistete Arbeitsstunden festzustellen. Das Entgelt wird nach Rechnungsstellung im Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 16 Abweichende und ungültige Bestimmungen**

Alle von dem Kinderhausvertrag abweichenden Bedingungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Sollte eine der Aufnahme- und/oder Vertragsbedingungen ungültig sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Aufnahme- und/oder Vertragsbedingungen unberührt.

Die Erziehungsberechtigten erkennen diese Geschäfts- und Gebührenordnung durch Unterzeichnung des Kinderhausvertrages an. Sie akzeptieren insbesondere, dass diese Geschäfts- und Gebührenordnung durch künftige ersetzt wird, die dann ebenfalls Vertragsbestandteil werden

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Gebührenordnung wurde vom Vorstand beschlossen. Sie ersetzt die bisher gültige Geschäfts- und Gebührenordnung und tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.

Friedberg, den 08.06.2009

Vorstand: Arnold M. Kowitz, Suzanne Gläser, Karin Capitain, Brigitte Gunkel